

Da Capos – Projektschmiede e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Da Capos – Projektschmiede
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Sprockhövel.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke

Der Verein will Kindern und Jugendlichen im Sinne der Jugendförderung besondere Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten gewährleisten. Die Vernetzung mit der Seniorenarbeit soll beide Seiten befruchten und auch gegen Alterseinsamkeit vorbeugen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Schaffen und Bereitstellen von Räumlichkeiten und betreuten Anlaufpunkten für Kinder und Jugendliche, wo die Umsetzung von Kunst- und Kulturprojekten, des Chorgesangs, der Musik und darstellenden und bildenden Künste, sowie das Theaterspielen angeleitet stattfinden kann.
 - das Anbieten von Räumen zur Vernetzung von Senioren und Kindern (Jugendlichen) für gemeinsame Aktionen, gegenseitigem Austausch, für Gesprächsrunden und angeleitete Angebote, in denen die Jugendlichen den Senioren etwas zeigen und lernen und andersherum.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Inanspruchnahme der Angebote, Leistungen und Einrichtungen soll der Verein kostendeckende Gebühren bilden.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein honoriert die Projektleiter und Dozenten aus Mitteln der Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Kursgebühren und Spenden. Auch Vorstandsmitglieder können für spezielle Projekte als Dozenten und Projektleiter eingesetzt werden.
 - (7) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit, soweit es die Finanzlage des Vereins zulässt, weitere Personen im Dienste des Vereins einstellen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mitglieder können auch Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelner Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, indem die Beitrittserklärung (mit Kenntnisnahme der Satzung des Vereins) dem Vorstand ausgehändigt wurde.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes sowie Auflösung oder Löschung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts.
- (8) Der Austritt muss einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen. Die Kündigung muss 3 Monate vorher schriftlich zugegangen sein.
- (9) Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung eines Mitgliedes bei vereinschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand:
 - wenn es trotz zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 2 Monate im Rückstand bleibt
 - wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschuss Widerspruch einlegt.
Über den Widerspruch entscheidet der Mitgliederbeschluss.
- (10) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen hat.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Es können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Arbeitskreise und Organisationsteams zur Durchführung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung des Vereins lädt der Vorsitzende alle Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Tagesordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden. Ausdrücklich ist hier auch eine elektronisch-schriftliche Einladung zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie wählt den Vorstand,
 2. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
 3. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres überprüfen.
 4. Sie nimmt den Bericht der Kassenprüfer über die vorgenommene Prüfung entgegen und beschließt anschließend über die Entlastung des Vorstandes.
 5. Sie entscheidet über Änderungen der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Minderjährigen ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(4) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Satzungszweckes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Der/ die Protokollführende wird auf jeder Versammlung von den Mitgliedern neu bestimmt. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können angemeldet werden, darüber entscheidet der Vorstand.

§6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende/r
2. Schriftführer/in
3. Kassierer/in

(2) Der Vorstand hat für die ideelle Unterstützung des Vereins zu sorgen und die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Er entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

(4) Der/ die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein. Er leitet die Sitzung und legt einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Er/Sie wird durch den Schriftführer/in vertreten.

(5) Der/die Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(6) Der/die Schriftführer/in hat insbesondere die Aufgabe, Verhandlungen und Schriftwechsel mit anderen Vereinen, Verbänden, Behörden usw. zu führen. Er/Sie legt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder an.

(7) Alle Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Vorstandsaufgaben ehrenamtlich.

(8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(10) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Erstellung des Jahresberichtes
- c) die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse
- d) die ordnungsgemäße Darlegung der Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) die Aufnahme, die Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- g) die Einstellung und Kündigung von Vereinsangestellten
- h) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Schriftführer schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(12) Der Vorstand kann gemäß Paragraf 30 BGB einzelne Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer zu Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften ermächtigen.

(13) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Geschäftsführer einstellen.

Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(14) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

§ 7 Wahlen

- (1) Bei der Wahl des Vorstandes sind getrennte Wahlgänge für die Vorstandsmitglieder durchzuführen, und zwar in der Reihenfolge laut § 6 Abs.1 Nr. 1-3.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.
- (3) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Stimmhaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (4) Als Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Die Kassenprüfer sind jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (5) Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Eine vollständige Übergabe der Unterlagen und Einarbeitung muss von den amtierenden vorgenommen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und die projektbezogenen Gebühren werden vom Vorstand in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann jederzeit vom Vorstand geändert werden gem. § 6 Abs. 3.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Vereinsgründung am 09.01.1998 und endet am 31.12.1998.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweckes, geht das Vereinsvermögen des Vereins als Spende auf das Spendenkonto der Stiftung Deutsche Krebshilfe zur Hilfe krebserkrankter Kinder. Diese Spende ist ausschließlich und unmittelbar zur Hilfe krebserkrankter Kinder zu verwenden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstandes als Liquidator.

§ 11 Eintragung

Der Verein **Da Capos-Projektschmiede** ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen. Der Verein trägt die Vereins - Nummer: VR 30-609